

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	16.06.2020

### **Dringlichkeitsantrag CDU, Grüne, FDP - Wettbüro in der Bahnhofstraße 39 in Porz-Mitte**

Die Bezirksvertretung Porz beauftragt die Verwaltung, kurzfristig auf die Bezirksregierung Köln einzuwirken, dass Antrags- und Konzessionsvergabeverfahren für das derzeit ohne Konzession betriebene Wettbüro in der Bahnhofstr. 39 in Porz-Mitte zum Abschluss zu bringen. Die Bezirksvertretung Porz ist in der nächsten Sitzung zu informieren.

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Wettbüros werden bei der Gewerbeabteilung der Stadtverwaltung Köln nur angezeigt bzw. angemeldet. Über die erstattete Gewerbeanzeige stellt die Behörde eine Bestätigung aus, im allgemeinen Sprachgebrauch oftmals auch als „Gewerbeschein“ bezeichnet.

Die Ausstellung der Gewerbeanzeige stellt keine Erlaubnis dar, sondern dokumentiert lediglich die Bekanntgabe der gewerblichen Tätigkeit gegenüber der Gewerbeabteilung der Stadtverwaltung Köln.

Die Entgegennahme der Gewerbeanzeige darf grundsätzlich nicht verweigert oder von Erlaubnissen anderer Behörden abhängig gemacht werden.

Es trifft zwar zu, dass Wettbüros nach den Glücksspielrechtlichen Bestimmungen einer Erlaubnis/Konzession bedürfen, allerdings ist für die Erteilung der Erlaubnis/Konzession (im Gegensatz zu Spielhallen) nicht die Stadt Köln, sondern die Bezirksregierung Köln zuständig.

Die Regierungsbezirke in Nordrhein-Westfalen sind Einrichtungen der Landesverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen. Die Bezirksregierungen sind in Nordrhein-Westfalen Landesmittelbehörden und übernehmen damit in der Verwaltungshierarchie eine mittlere Stellung zwischen der Ministerialebene und den unteren Landesbehörden sowie den Kommunen.

Daher kann die Verwaltung, nicht auf die Bezirksregierung Köln einwirken, dass das Antrags- und Konzessionsvergabeverfahren für das derzeit ohne Konzession betriebene Wettbüro in der Bahnhofstr. 39 in Porz-Mitte zum Abschluss gebracht wird.

Ferner teilt hierzu die Bezirksregierung Köln mit Datum vom 06.05.2020 folgendes mit:

Mit Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages zum 1.1.2020 sind Sportwettanbieter erstmals in die Lage versetzt worden, für ihre örtlichen Wettvermittlungsstellen bei der Bezirksregierung Köln entsprechende Konzessionsanträge zu stellen. Wie inzwischen bekannt wurde, sind die ersten Anträge bei der Bezirksregierung Köln eingetroffen.

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat die unmittelbar bevorstehende Vergabe der Konzessionen für das Veranstellen von Sportwetten mit Beschluss vom 01.04.2020 (Az. 3 L 446120.DA) „bis zur Nachholung eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens“ zunächst untersagt. Dementsprechend kann bislang auch nicht über die uns vorliegenden Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen für das Betreiben von Wettvermittlungsstellen entschieden werden.

Nach hiesiger Kenntnis hat das Land Hessen Beschwerde gegen den o.a. Beschluss eingelegt, über die der Hessische Verwaltungsgerichtshof zu entscheiden hat. Inwieweit sich Konzessions- und Erlaubnisverfahren durch die Gerichtsentscheidungen verzögern, kann leider noch nicht abschließend beurteilt werden.